

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	24 (1908)
Heft:	28
Artikel:	Zum Zürcher Baugesetz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Zürcher Baugesetz.

Verordnung über das sechste Geschöß und Dachräume. (Korr.)

In der Zürcher Volksabstimmung vom 28. Juli 1907 wurden am Baugesetze einige Milderungen getroffen, insbesondere die Bestimmung in § 69 aufgehoben, daß Wohnungen nicht über die zulässige Bauhöhe hinaufragen, also nicht im Dachgeschöß, wenn die erlaubte Höhe mit den unteren Stockwerken ausgenutzt war, erstellt werden durften. Eine Schranke blieb indes durch folgende Regel im neuen § 69 gezogen: „Ein Gebäude darf mit Einschlüß von Erd- und Dachgeschöß nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Neben dem fünften Geschöß sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgäbel.“

Als Folge der letzten Jahr vom Volke angenommenen neuen Gesetzesparagraphen, und um bei der gegenwärtigen Gelegenheit allgemein gültige Vorschriften aufzustellen, statt in jedem einzelnen Falle solche treffen zu müssen, proponiert nun der Zürcher Stadtrat seiner Oberbehörde den Erlaß einer „Verordnung über das sechste Geschöß und Dachräume“. Der bezügliche Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

A. Neue Räume im sechsten Geschöß.

Art. 1. Ein Gebäude darf mit Einschlüß von Erd- und Dachgeschöß nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Neben dem fünften Geschöß sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgäbel. Ferner sind im ersten Dachgeschöß von Häusern, deren Gesamthöhe nach § 62 des Baugesetzes 20 m betragen darf und die über dem Erdgeschöß vier Stockwerke enthalten, bei Befolgung der in den Art. 2 bis 8 gemachten Vorschriften erlaubt:

- a) Wohn- oder Schlafräume, wenn in den unteren fünf Geschossen sich keine befinden;
- b) Arbeitsstätten für Photochemie oder Photographie.

Art. 2. Die Dicke der Ummäuerungen von Dachräumen muß wenigstens 0,25 m betragen. Dachsrägungen in solchen Räumen, in denen Menschen sich längere Zeit aufzuhalten, sind so auszuführen, daß zwischen den Sparren ein von luftdichter Umhüllung (Verschalung mit Dachpappenlage, Gipsbreitern usw.) umschlossener Luftraum entsteht. Aehnlich sind die Seitenwände von Lukarnen zu erstellen.

Art. 3. In den ausgebauten Räumen des Dachgeschosses sind alle Wand- und Deckenflächen gut zu verputzen. Türen gegen nicht ausgebauten Dachräume müssen feuersicher erstellt werden.

Art. 4. Im Dachgeschöß ist eine genügende Löschseinrichtung nach Anleitung des Feuerwehrinspektors zu erstellen.

Art. 5. Die Breite des Hauseingangs und der Treppenläufe und Treppenpodeste soll mindestens 1,5 m betragen. Der Zugang zur Haupttreppe im Erdgeschöß muß wenigstens 2 m Breite erhalten.

Art. 6. Die Wände der Treppenhäuser sind feuersicher und mindestens 0,25 m dick zu erstellen. Treppen und Podeste müssen aus feuersicherem Materiale, auf Verlangen der Polizeibehörde mit verputzter Unterseite, bestehen. Das zu tragenden Teile von Treppen und Podesten verwendete Eisen ist feuersicher zu umhüllen.

Art. 7. Die vorgeschriebenen Treppenhäuser sollen vom ersten Obergeschöß an aufwärts mit seitlichen Fenstern versehen sein. Die Treppenhäuser sind an der höchsten Stelle mit einer Vorrichtung zu wirksamer Ent-

lüftung direkt ins Freie zu versehen, die vom Erdgeschöß aus bedient werden kann.

Art. 8. Das Treppenhaus ist gegen das Dachgeschöß feuersicher abzuschließen. Die Türe soll sich nach dem Treppenhaus hin öffnen, und die Türöffnung muß mindestens 1,5 m Breite erhalten. Außer diesem Zugange dürfen zwischen Treppenhaus und Dachgeschöß keine Deffnungen angebracht werden.

Bis ins Dachgeschöß gehende Aufzüge sind dort feuersicher einzuhängen (mit Hartholz, Kabinz usw.) und dürfen nur auf einen von den übrigen Räumen und Gängen abgeschlossenen Vorplatz führen.

Fenster an Lichthöfen im Dach- und Kehlboden sind mit Drahtglas von genügender Stärke feuersicher zu verschließen.

B. Verwendung bestehender Räume im sechsten Geschöß.

Art. 9. Ohne daß einer der in Art. 1 angeführten Ausnahmefälle zutrifft, dürfen ausgebauten Räume, die höher als im fünften Geschöß liegen und schon vor dem 28. Juli 1907 rechtmäßig bestanden, weiter als Einzelzimmer benutzt werden.

Als Wohnungen, von den übrigen Geschossen geschieden, dürfen sie nur dann benutzt werden, wenn sie vor dem 23. April 1893 erstellt oder baupolizeilich bewilligt worden sind.

Den Behörden bleibt das Recht gewahrt, wo Missstände sich vorfinden, die zutreffenden gesundheits- und feupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

Wenn Wohnungen oder Einzelzimmer jener Art einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich anderen Zwecke bestimmt werden, ist die Baupolizeibehörde berechtigt, Vorschriften im Sinne der Art. 2—4 dieser Verordnung zu treffen.

C. Dachgeschöß im allgemeinen.

Art. 10. Auf Waschküchen und Glättezimmer in einem Dachgeschöß sind bei Neubauten die Art. 2—4 dieser Verordnung anzuwenden, ebenso auf andere Arbeitsräume, sowie Wohn- und Schlafräume, wenn sie in einem Dachgeschöß über weniger als fünf Geschossen liegen.

D. Einführung.

Art. 11. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (Schluß folgt.)

Allgemeines Bauwesen.

Vom Werdmühlequartier in Zürich. (Korr.) Mit 53 gegen 50 Stimmen hat der Große Stadtrat von Zürich am 19. September einem Bertrage die Ratifikation ertheilt, den der Stadtrat mit der Immobiliengenossenschaft Zürich über Verkauf von Bauplätzen im Werdmühle-

